



Kita-Finanzierung in Sachsen

Autorin: Christin Melcher
Leipzig 2014

Inhalt

0. Orientierung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Baukosten

1.2. Betriebskosten

2. Finanzierung

2.1. Landeszuschuss

2.2. Elternbeiträge

2.3. Bundesmittel

2.4. Zusammenfassung

3. Kommunale Handlungsspielräume

3.1. Landeszuschüsse

Differenzierung zwischen Krippenplatz und Kindergartenplatz

Dynamisierung der Landeszuschüsse

3.2. Elternbeiträge

3.3. Leistungsvereinbarungen

3.4. Betriebliche Kindertageseinrichtungen

3.5. Sonstiges

4. Zusammenfassung

0. Orientierung

Durch die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren zum 01. August 2013 ist neben der Bereitstellung von genügend Betreuungsplätzen auch deren Finanzierung in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt worden. Der Mehrbedarf an Betreuungsplätzen hat in vielen Kommunen, insbesondere Großstädten zu enormen Investitionssummen für Kita Neubauten geführt. Auch wenn die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Einführung des Rechtsanspruches ein Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" in Höhe von 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt hat, liegt die Hauptlast der Finanzierung bei den Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung ging im Zusammenhang mit den Ausbauzielen von Investitionssummen von insgesamt 12 Milliarden Euro bundesweit aus. Das Land Sachsen stellt für alle Kinder in Betreuung eine Kita-Platz-Pauschale zur Verfügung. Derzeit beträgt diese 1.875 EUR je Kind und Jahr. Gerade steigende Personal- und Betriebskosten werden aber durch die seit Jahren nicht erhöhte Kita-Platz-Pauschale nicht abgedeckt. Dies führt dazu, dass die Last nicht nur bei den Kommunen, sondern auch bei den Eltern liegen, denn es zeigt sich, dass oftmals die Differenz zur Deckung der Kosten durch eine Erhöhung der Elternbeiträge gedeckelt wird.

Im folgenden sollen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingen dargelegt werden. Welche Ausgaben bezahlt das Land, wie ist die Entwicklung der Kita-Platz-Pauschale in den letzten Jahren, welche tatsächlichen Kosten gibt es in den Kommunen. Und welche finanziellen Mehraufwendungen hat der Bund im Zuge des

Rechtsanspruches zur Verfügung gestellt.

Aus den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sollen Handlungsspielräume für die Kommunen abgeleitet werden. Dabei können die Handlungsspielräume nicht pauschal dargelegt werden, sondern müssen sich in der Kommune an den tatsächlichen Bedarf und den sozialen Gegebenheiten orientieren.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Bereitstellung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und damit sozialen Dienstleistungen sind nach dem VIII. Sozialgesetzbuch die Jugendämter und Sozialleistungsträger zuständig.

Der bundesgesetzliche Rahmen wird durch Landesgesetze näher erläutert.

In Sachsen regelt die Finanzierung das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung vom 15.05.2009.

Der Gesetzgeber unterscheidet zunächst zwischen Baukosten und Betriebskosten.

1.1. Baukosten (§ 13 SächsKitaG)

"Die Kosten der Errichtung und Sanierung von im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen tragen deren Träger. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben angemessene Zuschüsse zu leisten. Ist Träger der Einrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, soll die Gemeinde in der Regel die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen, soweit sie angemessen sind und deren Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann."

Je nach Bundesland ist die Beteiligung an den Baukosten aber sehr unterschiedlich. Auch der Bund hat im Zuge der Einführung des Rechtsanspruches eigene finanzielle

Mittel für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt.

Ein weiterer Baustein in der Beteiligung und Bereitstellung für Kindertageseinrichtungen sind Betriebskitas.

1.2. Betriebskosten (§ 14 (1) SächsKitaG)

"Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten."

Die Betriebskosten werden durch den Landeszuschuss, Elternbeiträge und durch die Träger finanziert.

Der Landeszuschuss liegt in der Verantwortung der Länder. In Sachsen regelt § 18 SächsKitaG Näheres:

"(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 1 875 EUR gezahlt. Im Umfang von je 75 EUR ist der Zuschuss zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 einzusetzen.

(2) Für jedes Kind, für das in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt.

(3) Zuständige Behörden für die Berechnung und die Ausreichung des Landeszuschusses nach Absatz 1 und 2 sind für die Gemeinden die Landkreise und für die Kreisfreien Städte die Landesdirektion Sachsen. Zur Durchführung und Höhe der Zuschussgewährung gemäß § 14 Abs. 5 und der anteiligen Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 wird das Nähere durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

(4) Für die Gewährung der Landeszuschüsse hat die Gemeinde der nach Absatz 3 zuständigen Behörde bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der in diesem Jahr insgesamt in Einrichtungen im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege mit deren Betreuungszeit sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldung sind die am 1. April des Jahres wirksamen Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten.

(5) Die Landkreise melden bis zum 15. Mai desselben Jahres die gemäß Absatz 4 erhobenen Daten sowie die Höhe der berechneten Landeszuschüsse der Landesdirektion Sachsen.

(6) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet."

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die **Elternbeiträge** regelt das VIII.Sozialgesetzbuch § 90. Demnach sind Elternbeiträge zu staffeln. Kriterien können sein: das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Außerdem schreibt das Gesetz die Möglichkeit fest Elternbeiträge komplett oder teilweise zu erlassen.

Das SächsKitaG (§ 15 Elternbeiträge) regelt weitere Details:

"(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Betriebskosten betragen. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher

Elternbeitrag festgesetzt werden. Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.

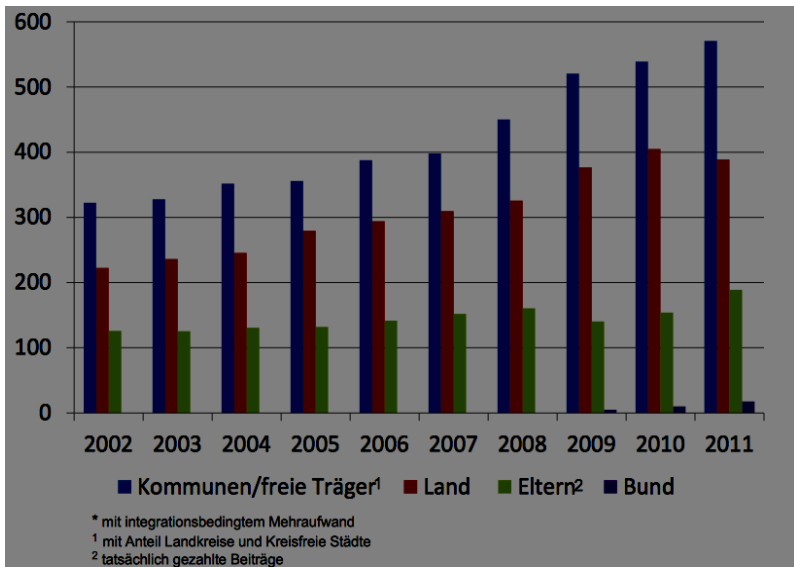
(3) Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden gemäß § 14 Abs. 6 Elternbeiträge erhoben, die denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.

(4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten."

Finanzierungsanteile in Sachsen in Millionen Euro



Quelle: Sächsischer Städte- und Gemeindetag; Herausforderungen Kita-Finanzierung, Ralf Leimkühler, 2013

Damit ergibt sich für Sachsen eine folgende Aufteilung der Finanzierungslast:

Freistaat: 1875,00 € Pauschale pro Kind und Jahr (incl. 75,00 € für Schulvorbereitung)

Eltern: 1-3 Jahre: 20-23 %

3-Schuleintritt: 20-30% der Betriebskosten als Elternbeiträge

Kommune/ freier Träger: restliche Kosten

2. Finanzierung

Ein Krippenplatz in Sachsen kostet pro Monat und Kind für eine Betreuungszeit von 9 Stunden ca. 900,00 €.

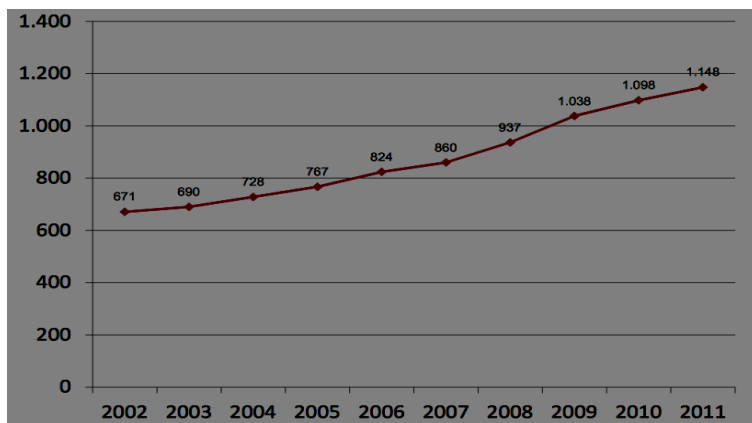
Ein Kindergartenplatz in Sachsen kostet pro Monat und Kind für eine Betreuungszeit von 9 Stunden ca. 415,00 €

Zum Vergleich: Kosten für einen Krippenplatz betragen in 2000 noch 700,00 € und für einen Kindergartenplatz 328,00 €

In Sachsen sind die Ausgaben für einen Kita-Platz in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die Betriebskosten für einen Krippenplatz sind von 2000 bis 2009 um ca. 12% gestiegen. In der Kindergartenbetreuung sind die Kosten im gleichen Zeitraum um 16% gestiegen und die Tendenz ist weiterhin steigend.

Entwicklung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen in Sachsen (inklusive integrationsbedingten Mehraufwand):



Quelle: Quelle: Sächsischer Städte- und Gemeindetag; Herausforderungen Kita-Finanzierung, Ralf Leimkühler, 2013

2.1. Landeszuschuss

Das Land Sachsen hat seine Zuschüsse trotz steigender Kosten seit 2005 nicht erhöht. Aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Pauschalbeitrags, ergibt sich ein monatlicher Beitrag von 150 € pro Platz . Durch die sehr unterschiedlichen Kosten im Krippen und Kitabereich zahlt das Land im Krippenbereich mit 19% den niedrigsten Anteil.

Das Land Sachsen ist eines der wenigen Länder, die in ihrer Gesetzgebung einen festen Landeszuschuss für die Betriebskosten definiert haben. Keine Veränderung der Landespauschale trotz variierender Betriebskosten hat neben Sachsen nur Hessen und Thüringen.

Eine Dynamisierung hingegen sieht insbesondere Mecklenburg-Vorpommern vor, hier steigen die Landeszuschüsse um 2 % pro Jahr. Ebenfalls eine jährliche Erhöhung sieht Nordrhein-Westfalen vor. Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz schreiben immerhin eine Dynamisierung bei den Personalkosten vor.

Zu dem erteilt Sachsen, neben Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland als einziges Bundesland eine Einheitspauschale für Krippenplätze und Kindergartenplätze.

Der Sächsische Rechnungshof hat 2011 moniert, dass durch die Pauschalisierung der Landeszuschüsse die Mehrlast der steigenden Betriebskosten bei den Kommunen liegt.

Die Sächsische Landesregierung hat im Sommer 2014 eine Erhöhung des Landeszuschusses auf 2060,00 € angekündigt. Der Städtetag hatte 2300,00€ gefordert.

Dennoch liegt die Hauptlast der Finanzierung der Betreuungsplätze bei den Kommunen.

2.2. Elternbeiträge

Der Sächsische Rechnungshof hat 2011 die Elternbeiträge überprüft, die in den untersuchten Kommunen an der Untergrenze der gesetzlichen Möglichkeiten festgesetzt wird. In allen untersuchten Kommunen ist der Elternbeitrag – im Gegensatz zum Landeszuschuss kontinuierlich angestiegen.

Dennoch folgert der Sächsische Rechnungshof daraus, die Eltern mehr in die Verantwortung zu nehmen. Dabei liegen die Elternbeiträge im Durchschnitt auf der gleichen Höhe wie die Landespauschale. Seit 2011 ist in vielen Kommunen der Elternbeitrag weiter gestiegen. Die StadtLeipzig hat zum 1. Januar 2014 die Elternbeiträge erhöht und damit die gesetzliche Maximalhöhe ausgereizt.

Die Elternbeiträge in Leipzig betragen:

1. im Krippenbereich: 207,52 € (ab 2015: 210,14 €)
2. im Kindergartenbereich: 124,93 € (ab 2015: 126,51 €)

Das Bundesgesetz und auch das Landesgesetz sieht einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Elternbeiträge vzum Beispiel bei Geschwisterkindern oder bei einkommensschwachen Eltern vor. Diesen Erlass bezahlt die Kommune. Neben den Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) müssen die Kommunen auch maßgeblich für die Bereitstellung von Plätzen die Kosten tragen. Insbesondere durch die Einführung des Rechtsanspruches sind dadurch bei den Kommunen erhebliche Mehrkosten für den Kita-Bedarfsplan entstanden.

2.3. Bundesmittel

Die Bundesregierung hat im Zuge der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. vollendeten Lebensjahr Programme und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen, um die Länder und die Kommunen beim quantitativen und qualitativen Ausbau der Betreuungsplätze zu unterstützen.

Im April 2007 haben Bund, Länder und Kommunen auf einem Krippengipfel eine Sonderfinanzierung für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen beschlossen. Diese Investitionssumme vom Bund wurde 2008 durch das Kinderförderungsgesetz gesetzlich verankert. Demnach steht den Ländern und Kommunen für den Zeitraum vom 2008-2013 ein Sondervermögen von 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollten insbesondere für den Ausbau der Krippenplätze verwendet werden. Zudem wurden 1,85 Milliarden Euro für die laufenden Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Damit beteiligt sich der Bund mit 4 Milliarden Euro an den kalkulierten Ausbaukosten von insgesamt 12 Milliarden Euro, .

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Februar 2013 hat der Bund mit dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014 zusätzliche Mittel zur Errichtung weiterer 30.000 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt. Der Bund hat damit seine finanzielle Beteiligung um weitere 580,5 Millionen Euro für Investitionen und um 18,75 Millionen Euro in 2013, 37,5 Millionen Euro in 2014 und anschließend dauerhaft jährlich 75 Millionen Euro für die Kosten des laufenden Betriebes erhöht.

In Sachsen wurden bis einschließlich 2012 diese Gelder nur unzureichend an die Kommunen weitergeleitet, sondern zur Entlastung des Landeshaushaltes eingesetzt. Seit 2013 werden die Gelder zu 50% an die Kommunen weitergegeben.

2.4. Zusammenfassung

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz haben Länder, Kommunen und Bund gleichermaßen gefordert. Trotzdem der Bund ein riesiges Investitionsprogramm realisiert hat, konnten nicht alle Kommunen gleichermaßen investieren. Es sind insbesondere die Kommunen, die die Kosten getragen haben und tragen werden. Die Länder haben sich nahezu vollständig aus der Verantwortung gezogen.

Aufgrund der verschiedenen, mitunter sehr differenzierten Landesgesetze ist allerdings eine Verallgemeinerung nicht möglich und wird ein Vergleich der Landeszuschüsse erschwert. Die Regelungen sind mitunter sehr komplex, sodass eine Vergleich methodisch nicht zielführend scheint. Auch ist die Weitergabe der Bundesmittel in der Regel intransparent und heterogen.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches belastet die kommunalen Kassen am gravierendsten. In vielen Kommunen sind die Ausgaben für die Kinderbetreuung der höchste Posten in der Haushaltsplanung. Insbesondere die alten Bundesländern haben durch eine andere Betreuungstradition enormen Nachholbedarf und realisieren dementsprechend höhere Investitionen. Gleichermäßen treffen aber steigende Betriebskosten die Kommunen - mit steigender Tendenz: die Kommunen werden auch langfristig mit stetig steigenden Kosten zu rechnen haben.

3. Kommunale Handlungsspielräume

Die Kommunen tragen die Hauptlast der Kita-Finanzierung. Bei knappen kommunalen Kassen auf der einen Seite und steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen auf der anderen Seite bedarf es einer neuen Finanzierungsgrundlage. In vielen Kommunen sind die Ausgaben für die Kinderbetreuung der größte Haushaltsposten.

In Sachsen galt lange die Regel der Drittel-Finanzierung: Eltern, Kommune und Land teilen sich die Kosten für die Kinderbetreuung zu je einem Drittel. Bei kontinuierlich steigenden Betriebskosten auf der einen Seite und festgeschriebenen Landeszuschüssen und Obergrenzen für Elternbeiträge durch das Sächsische Kita-Gesetz ist diese Regelung real nicht mehr durchführbar. Die Elternbeiträge werden durch eine prozentuale Obergrenze dynamisch gestaltet, hingegen sind die Landeszuschüsse durch einen definierten Festbetrag nicht dynamisch, die Differenz zahlt die Kommune.

3.1. Landeszuschüsse

Die Regelungen zu den Landeszuschüssen sind sehr unterschiedlich. Einige Bundesländer sehen einen Festbetrag als Platzpauschale vor. Darunter wiederum gibt es Bundesländer, die zwischen dem U3-Bereich und Ü3-Bereich differenzieren. Andere Bundesländer wie Sachsen zahlen für einen Krippenplatz oder Kindergartenplatz die gleiche Landespauschale (trotz sehr unterschiedlicher Kosten). Einige Bundesländer fördern nur belegte Plätze, die Landeszuschüsse erfolgen also auf

Grund der tatsächlich betreuten Kinder. Manche Bundesländer beteiligen sich unterschiedlich stark an den jeweiligen Personal- und Betriebskosten. Einige Bundesländer sehen hingegen eine Dynamisierung der Landeszuschüsse vor. So beteiligt sich das Land gleichermaßen an den steigenden Betriebskosten und die Last liegt nicht nur bei den Kommunen.

Aus diesen sehr unterschiedlichen Finanzierungsmodellen der Bundesländer kann für die Kommunen ein sinnvolles Modell entwickelt werden, welches die Kommunen entlastet und das Land dazu befähigt, sich an den realen Kosten zu beteiligen.

Differenzierung zwischen Krippenplatz und Kindergartenplatz

Die Kosten für einen Krippenplatz bzw. für einen Kindergartenplatz sind aufgrund des unterschiedlichen Personalbedarfs zu differenzieren. Die Elternbeiträge sind ebenfalls sehr unterschiedlich für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren und über 3 Jahren. Eine Differenzierung des Landeszuschusses aufgrund dieser Tatsache ist daher dringend geboten. Dies kann beispielsweise durch eine unterschiedliche Pauschale (die in etwa der Drittellösung entspricht) oder auch durch eine Differenzierung der Sach- und Personalkosten gelöst werden. Sinnvoll wäre auch eine ausreichend hohe Landespauschale, die die höheren Kosten im U3-Bereich kompensiert.

Das Land Sachsen beteiligt sich momentan mit einem Festbetrag von je 150,00 Euro (z.Z. etwas ein Drittel der

Gesamtkosten Ü3-Bereich, aber nur ein Sechstel der Gesamtkosten U3-Bereich) an den Kosten für ein Kindergartenplatz und an den Kosten für einen Krippenplatz – obwohl ein Krippenplatz fast 3 mal so viel kostet. Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz bedeutet das, dass die Kosten maßgeblich von der Kommune bezahlt werden. Wohingegen beispielsweise in Niedersachsen sich das Land an den Personalkosten im Ü3-Bereich mit 20% beteiligt und im U3 Bereich mit 52%. Statt eines einheitlichen Festbetrages, der keine Dynamisierung vorsieht, beteiligt sich Niedersachsen an den unterschiedlich hohen Kosten, durch die prozentuale Förderung ist diese ebenfalls dynamisch. So trägt Niedersachsen durch die Differenzierung zwischen Krippen - und Kindergartenplätzen dazu bei, dass die Kommune genügend Handlungsspielraum für die Schaffung von Plätzen im U3-Bereich hat, die durch den Rechtsanspruch notwendig geworden sind.

→ Die unterschiedlichen Betreuungsrelationen im Krippen- und Kindergartenbereich führen zu sehr unterschiedlichen Kosten der jeweiligen Betreuungsplätze.

→ Eine differenzierte Landespauschale führt zu einer gleichmäßigen Beteiligung an den Kosten.

→ Der Landeszuschuss für die Betriebskosten kann nach Krippen- und Kita- Plätzen differenzieren werden.

→ Der Landeszuschuss kann die Betriebskosten differenzieren zwischen Sach- und Personalkosten und sich jeweils prozentual daran beteiligen.

Dynamisierung der Landeszuschüsse

Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern

Die kontinuierlich steigenden Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen sind für die Kommunen eine große Herausforderung. In Sachsen galt die unterschwellige Regelung zu je ein Drittel beteiligen sich die Eltern, die Kommune und das Land an den Kosten für die Kinderbetreuung. Der Landeszuschuss ist aber durch einen Festbetrag geregelt. Demnach werden die steigenden Kosten maßgeblich von der Kommune und den Eltern getragen.

Eine Möglichkeit die steigenden Kosten gleichermaßen auf die Beteiligten zu verteilen ist eine gesetzlich verankerte Dynamisierung.

So hat beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern eine jährliche Steigerung der Beteiligung des Landes an den Betriebskosten um 2% gesetzlich vorgeschrieben.

KiföG M-V § 18 Abs. 2

"(2) Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Grundförderung). Es gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2013 eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1 283,16 Euro. Ab dem Jahr 2014 steigt diese Zuweisung um 2 Prozent jährlich. [...]"

Zu dem Sieht das Gesetz neben dieser Grundförderung weitere zweckgebundenen Zuschüsse vor:

- jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten, die durch die Verbesserung der Betreuungsrelation entstehen
- jährliche Zuschüsse für die Träger zu nicht finanzierbaren Elternbeiträgen
- jährliche Zuschüsse für Fort- und Weiterbildung des Personals
- jährliche Zuschüsse für Qualitätsentwicklung und Sicherung.
- jährliche Zuschüsse für Kindertagespflege

→ Damit beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im besonderen Maße an den Kosten für die Kinderbetreuung und unterstützt die Kommunen.

→ Auch andere Bundesländer sehen in der Landesgesetzgebung einen Landeszuschuss als Prozentsatz vor.

3.2. Elternbeitrag

Das Land Sachsen hat in der Landesgesetzgebung eine prozentuale Obergrenze der Elternbeiträge festgeschrieben. Diese Höchstgrenzen der Elternbeiträge sind nach Krippen- und Kindergartenplatz differenziert. Dies ist zunächst begrüßenswert, da wie oben beschrieben die Kosten für die jeweiligen Plätze sehr

unterschiedlich sind. Insbesondere in Anbetracht der Möglichkeit möglichst vielen Kindern qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten zu zusichern macht ein gedeckelter Elternbeitrag im U3-Bereich Sinn. Ferner haben die Kommunen die Pflicht im Rahmen der Landesgesetzgebung die Elternbeiträge zu staffeln. Faktoren dafür sind: das Einkommen, Geschwisterkinder, Alleinerziehende. Allerdings sind die kommunalen Möglichkeiten eingeschränkt, da das Land Sachsen auch eine Mindestbeteiligung der Eltern vorsieht.

→ U3-Bereich: 20-23% der Betriebskosten

→ Ü3-Bereich: 20-30% der Betriebskosten

Da insbesondere die vollständig wegfallenden Elternbeiträge (beispielsweise für Hartz IV-Empfänger_innen) die Kommunen zusätzlich belasten, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Kompensation:

→ Das Land Sachsen beteiligt sich an den Kosten und kompensiert den Wegfall der Elternbeiträge (Beispiel Mecklenburg-Vorpommern)

→ Das Land ermöglicht den Kommunen eine höhere Flexibilisierung der Elternbeiträge, in dem es lediglich eine Obergrenze gesetzlich verankert.

Insbesondere in Großstädten oder Kommunen mit unterschiedlichen Einkommensverhältnissen wäre diese Flexibilisierung sozial gerecht. Eltern die wenig verdienen, könnten sich demnach mit geringen Kosten beteiligen, als Eltern die viel verdienen. Eine höhere Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen ermöglicht die Teilhabe.

In Leipzig beispielsweise bemisst sich der Elternbeitrag an unterschiedlichen Faktoren: Alleinerziehend, Anzahl Geschwisterkinder, Betreuungszeit.

So beträgt der Elternbeitrag in Leipzig für eine neunstündige Betreuung in der Krippe:

Alleinerziehende: 1. Kind: 186,77 €

ab dem 2. Kind: 103,76 €

Familien: 1. Kind: 207,56 €

ab dem 2. Kind: 124,51 €

→ Damit werden Alleinerziehende fast genauso stark belastet wie Familien, die mit unter über ein Doppелеinkommen verfügen.

→ Leipzig ist dennoch eine der wenigen Kommunen, die für Alleinerziehende geringere Beiträge vorsieht, obwohl das SächsKitaG dies eindeutig vorschreibt

In Leipzig gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, den Elternbeitrag teilweise oder vollständig erlassen zu bekommen. Dazu bedarf es eines Antrages und den Nachweis über das Einkommen. Für Eltern ist diese Regelung zunächst intransparent.

Auch werden in Leipzig die Elternbeiträge nach Betreuungszeit gestaffelt. Diese Staffelung ist öffentlich

einsehbar. Der Landeszuschuss wird hingegen für neun Stunden pauschal bezahlt.

Die Elternbeiträge bundesweit lassen sich nur schwer vergleichen. Jede Kommune hat zum teil sehr unterschiedliche Regelungen, die nur selten transparent gemacht werden. Schlagzeilen machten die Elternbeiträge 2013, als die ZEIT titelte: "Das Kita-Glücksspiel - Willkür bei der Kinderbetreuung: Ob Eltern 500 Euro im Monat für die Kita zahlen oder gar nichts, hängt vom Wohnort ab." (<http://www.zeit.de/2013/35/kinderbetreuung-kitaplatz-kitagebuehren>) 845,00 € sollte demnach eine Familie aus Düsseldorf für die Betreuung ihres Kindes im Monat ausgeben – 575,00 € sollten an die Gemeinde gehen, 270,00 € konnte der Träger verlangen, weil es sich um eine Kindertageseinrichtung mit besonderen Profil handelte.

In Hamburg hingegen hat die Stadtverwaltung beschlossen, die Kinderbetreuung bis fünf Stunden pro Tag beitragsfrei zu gestalten. Insbesondere mittlere und höhere Einkommen profitieren von dieser beitragsfreien Kinderbetreuung – diese sparen bis zu 192,00 € (Höchstbetrag) pro Kind und fünfständiger Betreuung. Geringverdiener sparen nur 27,00 € (Mindestbetrag). Diese beitragsfreie Kindergrundbetreuung kostet Hamburg pro Jahr rund 75 Millionen Euro. Der Impuls der Stadt war, frühkindliche Bildung als wichtigen Baustein in der Bildung der Kinder anzusehen und ähnlich wie in der Schule die Kitas als Bildungseinrichtungen für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen so, Kinder aus bildungsfernen Familien früh soziale und frühkindliche Bildung genießen. Durch die Grundbetreuung und die generelle Befreiung entfällt eine

zusätzliche Antragsstellung und Bearbeitung und auch die daraus folgende Stigmatisierung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

In Zeiten klammer Kommunen ist die beitragsfreie Kinderbetreuung zwar wünschenswert, aber meist nicht realisierbar. Schon jetzt belasten die Ausgaben für die Kinderbetreuung die kommunalen Kassen maßgeblich.

Einige Kommunen favorisieren daher eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge. Ein Beispiel dafür liefert Frankfurt/ Main, welches Entgeltstufen eingeführt hat und die Elternbeiträge für einen Kindergartenplatz dem nach gestaffelt hat.

→ Entgeltstufe 1 (über 49.100,00 € Familien- Jahres- Steuer-Brutto-Einkommen)

→ Entgeltstufe 2 (bis 49.100,00 € Familien- Jahres- Steuer-Brutto-Einkommen)

→ Entgeltstufe 3 (bis 36.900,00 € Familien- Jahres- Steuer-Brutto-Einkommen)

→ Entgeltstufe 4 (bis 24,600,00 € Familien- Jahres- Steuer-Brutto-Einkommen)

Der Elternbeitrag für einen ganztags Kindergartenplatz kosten in den jeweiligen Entgeltstufe:

Entgeltstufe 1:	148,00 €
Entgeltstufe 2:	111,00 €
Entgeltstufe 3:	77,00 €
Entgeltstufe 4:	48,00 €

Zusätzlich gibt es Ermäßigungen für Geschwisterkinder und eine Staffelung nach Betreuungszeit (ganztags - 2/3 - halbtags)

Eine solche Staffelung wäre laut Sächsischen Kita Gesetz nicht möglich, da im Gesetz festgeschrieben ist, dass nur ein einheitlicher Elternbetrag für die gleiche Betreuungszeit erhoben werden darf. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sieht hingegen eine allgemeinere Regelung vor:

§ 31 Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge

"Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Sie können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden."

Einige Experten fordern eine einheitliche bundesweite Regelung für die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen. Dies schafft Transparenz und Vergleichbarkeit.

Fazit

→ Elternbeiträge müssen gestaffelt werden (laut SGB VIII)

Die Möglichkeiten der Staffelung sind umfangreich, verschiedene Modell haben verschiedene Vorteile. In der Regel, ist aber die Kommune durch die Landesgesetzgebung gezwungen gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten (ja nach

Landesgesetzgebung sehr unterschiedlich).
Zu berücksichtigende Faktoren bei der Staffelung:

- Geschwisterkinder
- Alleinerziehende
- Personen im Haushalt
- Brutto Einkommen

Die kommunalen Begebenheiten können sehr unterschiedlich sein. Zum Einen können die Kosten je nach Sach- und Personalkosten in den Kommunen für einen Betreuungsplatz sehr variieren. Zum anderen, können die Einkommensverhältnisse und sozialen Gegebenheiten je nach Kommune unterschiedlich sein. Eine Kommune ist bei der Staffelung von Elternbeiträge gut beraten Daten zu erfassen oder zu analysieren um ein soziales Gleichgewicht herzustellen.

3.3. Leistungsvereinbarungen

Jede Kommune schließt mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. Rechtliche Rahmenbedingen dafür liefert das SGB VIII §78a-g.

Das Gesetz regelt folgende Rahmenbedingungen:

- Anwendungsbereich: Für welche Leistungen können Jugendhilfe Entgelte bezahlen.

→ Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgelt.

→ Inhalte der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen:

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

→ Vereinbarungszeitraum

→ Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

→ Rahmenverträge

→ Schiedsstelle

Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen (prospektiven) Zeitraum abzuschließen, dessen Dauer frei bestimmt werden kann. Weder rückwirkende Vereinbarungen noch nachträgliche Ausgleichs sind zulässig. Damit erhöhen sich die Anforderungen an die Kalkulation der zu erwartenden Kosten, da Verluste (aber auch Gewinne) bei der Einrichtung verbleiben. Nur unvorhersehbare wesentliche Veränderungen können zu einer Neuverhandlung führen; die Vereinbarungsparteien können sich darauf verständigen, welche Veränderungen berücksichtigt werden sollen und welche grundsätzlich nicht (z.B. Tarifsteigerungen, Energiekostensteigerungen

etc.). Die gesetzliche Forderung von **differenzierten Entgelten** bedeutet, dass nur bei gleichem oder sehr ähnlichem Leistungsangebot und gleichen oder sehr ähnlichen Betriebsbedingungen ein einheitliches Entgelt zugrunde gelegt werden darf.

Das SGB VIII läßt weitere Regelungen durch die Landesgesetzgebung zu. Sachsen hat diesbezüglich keine Regelungen.

Aus den Regelungen im SGB VIII ergeben sich dennoch Möglichkeiten.

So können Leistungsverträge auch befristet abgeschlossen werden. Leistungsverträge können auch an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden. Bedingungen könnten sein, eine Überprüfung der tatsächlichen Kosten im Bewilligungszeitraum, eine Kopplung an Evaluationsergebnisse, Weiterentwicklungspläne bzw. Zielvereinbarungen.

So haben die Kommunen eine Handhabe und können sich an den realen Kosten beteiligen und nicht das Entgelt an spekulative Berechnungen koppeln.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Gesetzgebung zu den Leistungsverträgen detaillierte Ausführungen verabschiedet. Hier wird unter anderem im § 16 KiföG M-V auch die detaillierte Einsicht in Ein- und Ausgaben als Bedingung für die Entgelte genannt.

§ 16 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln. Die Verpflegung ist als Bestandteil der Vereinbarungen gesondert auszuweisen. Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 und 6. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.

→ Einige Träger reichten aufgrund dieser Regelung Verfassungsbeschwerde ein. Hintergrund war, dass es den Trägern nicht möglich sei, alle Ausgaben und Einnahme detailliert auf die Einrichtungen runter zu rechnen. Das Landesverfassungsgericht wies die Klage ab. Die Beschwerde wurde daraufhin zurückgezogen. Es folgten Gespräche alle Beteiligten, wie diese Regelung

aus zu legen sei.

→ Dennoch ermöglicht diese Regelung ein Kontrollinstrument.

3.4. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat im Zuge der Erfüllung des Rechtsanspruches einen verstärkten Fokus auf die betriebliche Kinderbetreuung gelegt.

Laut einer Anfrage der Linken im Bundestag, liegt die betriebliche Kinderbetreuung bei 26500 Plätze, von denen 10400 im U3-Bereich liegen - dies sind 1,3 % der Betreuungsplätze. Das Bundesministerium hat 2009 ein Sonderprogramm zur Förderung aufgelegt, demnach sich das BMfFSFJ für jeder geschaffene Platz mit 400 € pro Monat in den ersten zwei Jahren als Anschubfinanzierung beteiligt. Durch dieses Programm sind rund 1590 Plätze gefördert worden. Das Bundesministerium hat dafür rund 13 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Betriebliche Kindertageseinrichtungen lohnen sich nicht nur finanziell:

- **weniger** Fehlzeiten
- schnellerer Wiedereinstieg nach der Elternzeit
- produktive Arbeitskräfte
- mehr Chancengerechtigkeit
- hohe Bindung an das Unternehmen
- Imagegewinn für das Unternehmen

Bevor ein Unternehmen Kinderbetreuungsmöglichkeiten einrichtet, sollte eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden. Die örtlichen Jugendämter stehen mit Ratschlägen und Unterstützungsmöglichkeiten bereit. Auch sollten die Kommunen auf Betriebe zu gehen und die positiven Folgen der betrieblichen Kinderbetreuung hervorheben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten:

- eigene Kindertageseinrichtung

Hohe Flexibilität in der Ausgestaltung nach Bedarfsanalyse.

- Kindertageseinrichtung von mehreren Unternehmen

Die Investitions- und Betriebskosten können aufgeteilt werden. Schwankungen in der Belegung der Plätze können gegenseitig aufgefangen werden.

- Belegplätze in anderen Einrichtungen

Das fachliche Wissen der Einrichtungen kann genutzt werden. Hohes Maß an Flexibilität in der Örtlichkeit. Das Auslastungsrisiko liegt beim Träger, nicht beim Unternehmen.

- Unterstützung von Elterninitiativen

Kinderläden und Elterninitiativen ermöglichen eine passgenaue Kinderbetreuung und eine von den Eltern gewünschte pädagogische Konzeption.

- Kooperation Tagespflege

Schon für kleinen Kinderbetreuungsbedarf möglich (ab 5 Kinder). Flexible Betreuungsmöglichkeiten, da direkte Absprache mit Tagespflegepersonal möglich. Geringes finanzielles Risiko

Mehr dazu:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Unternehmen-Kinderbetreuung-Praxisleitfaden-betriebliche-Kinderbetreuung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Finanzielle Vorteile:

Neben dem Bund, stellen auch einige Länder Gelder für Investitionen und der Bereitstellung von Kindertagesplätzen zur Verfügung. Diese Gelder sind an Art und Umfang der Betreuung gekoppelt.

In der Regel ist es aber so, dass das Unternehmen, die Bau und Investitionskosten selber trägt. Kosten für die Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten können steuerlich abgesetzt werden.

→ Sämtliche Kosten für den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind Betriebsausgaben und damit steuerlich absetzbar

Kinderbetreuungszuschuss

Ein Arbeitgeber kann zusätzliche zweckgebundene Leistungen für die Kinderbetreuung an die Angestellten zahlen. Der Gesetzgeber unterstützt diese zusätzlichen Zahlungen: sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei (§3 Nr.33 EstG)

Mehr dazu:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kosten-betrieblich-unterst_C3_Bctzter-Kinderbetreuung,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf

3.5. Sonstiges

Insbesondere Freie Träger legen einen verstärkten Fokus auf Spenden. So kann ein zusätzliches pädagogisches Profil finanziert werden. Auch bauliche Aspekte können mit zusätzlicher finanzieller Aqoise finanziert werden. Eltern legen immer mehr wert auf individuelle Förderung der Kinder, hier gibt es umfängliche Möglichkeiten. Auch Stiftungen oder Sonderinvestitionsmöglichkeiten können genutzt werden. Die Angebote und Programme sind umfänglich und können hier nicht Überblicksmäßig dargestellt werden.

Ferner gibt es zusätzliche Investitionssummen um gewisse Standards aber sonderpädagogische Aspekte zu erfüllen. Als Stichwort sei in Sachsen das Programm Sorbische Sprache erwähnt. Aber auch inklusive Bestrebungen werden in der Regel gesondert gefördert.

4. Zusammenfassung

Es gibt vielfältige Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen. Die Kommune selbst kann die Einrichtung von Betriebskindergärten fördern und Industrie und Handel dazu anregen, Einrichtungen für die Betreuung der Kinder von Angestellte zu realisieren. Das spart den Kommunen in der Regel die Baukosten, für die Betriebe kann es einen Steuervorteil erbringen.

Auch kann die Kommune eine nach sozialen Bedarfen ausgerichtete Dynamisierung der Elternbeiträge forcieren.

Eine weitere Möglichkeit sind die Einführungen von

befristeten Leistungsvereinbarungen mit den Trägern von Betreuungseinrichtungen. Hier können in regelmäßigen Abständen die Leistungsverträge unter Beurteilung der zu erbringenden Leistung evaluiert werden und Ausgaben und Einnahmen der Träger regelmäßig überprüft werden. So beteiligen sich die Kommunen an den realen Kosten und nicht an den kalkulierten Kosten.

Einige Regelungen müssen in Kooperation mit dem Land neuverhandelt werden. Beispielsweise die Differenzierung der Kosten zwischen Kita- und Krippenplätzen, die Dynamisierung des Landeszuschusses und damit eine gerechte Beteiligung an den Koststeigerungen. Auch die Aufschlüsselungen zwischen Sach- und Personalkosten ermöglichen einen neuen Grad der Transparenz.